

Satzung des Fördervereins Luitpold-Gymnasium München

Seeaustraße 1, 80538 München, Tel.: 089/210385-0

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Luitpold-Gymnasium München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und endet zum 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung, Jugendhilfe und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des staatlichen Luitpold-Gymnasiums München durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das staatliche Luitpold-Gymnasium München im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Zur Verwirklichung bemüht sich der Verein in diesem Sinne um eine Ergänzung und Verbesserung des Schullebens und der Ausstattung der Schule. Dazu zählen besonders:

- a) Lern- und Bildungsförderung
- b) Unterstützung der Schule bei sozialpädagogischen Initiativen
- c) Unterstützung beim Aufbau und der Pflege einer zeitgemäßen Bibliothek
- d) Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung
- e) Förderung und Unterstützung von Austauschprogrammen und Studienfahrten

Ferner kann der Verein zweckentsprechend Projekte und Veranstaltungen durchführen, die den Gedanken der Schulfamilie fördern und den Interessen der Schülerinnen und Schüler des Luitpold-Gymnasiums dienen.

2. Er unterstützt den Elternbeirat des staatlichen Luitpold Gymnasiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
3. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und Zuwendungen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Schenkungen,
 - e) Zinseinkünften und
 - f) sonstigen Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

4. Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt.
6. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
7. Eine Mittelansammlung ist im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
8. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Beitritt wird mit Übersendung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Erinnerung rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückvergütung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen über eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass entscheiden, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Pflichtbeitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen (siehe § 9 Nr. 1c) und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus mindestens 3 Personen (erster Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende) bis höchstens 5 Personen (erster Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder) besteht.
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden – von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden paritätisch von der Schule und vom Elternbeirat für 2 Jahre entsandt.
3. Der Vorstand bestimmt eine/n Kassenführer/in und eine/n Schriftführer/in.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass zu einzelnen Vorstandssitzungen eine Anzahl Beisitzer ohne Stimmrecht eingeladen werden, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören. Hierzu zählen zum Beispiel Personen aus dem Direktorat, dem Lehrerkollegium oder der Elternschaft. Der/die Beisitzer können auch von der Schülermitverwaltung (SMV) entsandt werden.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, dürfen mit Ausnahme des Lehrerkollegiums und des Direktorates nur solche Personen in den Vorstand gewählt werden, die nicht oder nur ehrenamtlich an der Schule tätig sind.
7. Die Bestellung kann innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wegen
 - a. grober Pflichtverletzung oder
 - b. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
8. Soweit die Bestellung an die Zugehörigkeit der Schule bzw. des Elternbeirates gebunden ist, endet das Vorstandsamt auch bei Wegfall dieser persönlichen Eigenschaft, so bei Ausscheiden aus dem Lehrerkollegium, dem gewählten Elternbeirat oder der Schülerschaft (SMV). In diesem Fall benennt das entsendende Gremium ein neues Vorstandsmitglied.
9. Weitere Endigungsgründe für das Vorstandsamt sind die Beendigung der Mitgliedschaft i.S. des § 4 Nr. 3 der Satzung oder die Geschäftsunfähigkeit des Amtsinhabers.
10. Nachwahlen bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können auf jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.
12. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
13. Es ist anzustreben, das Amt des/der Vorsitzenden weder mit einem Mitglied des Elternbeirates noch des Lehrerkollegiums bzw. Direktorates zu besetzen.
14. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
15. Der Vorstandsvorsitzende kann auf mehrheitlichen Beschluss Dritte und Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigen.
16. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung und die Führung der laufenden Geschäfte.
17. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
18. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
19. Mindestens eine Vorstandssitzung jährlich soll zusammen mit den Vertretern des Schulforums stattfinden.
20. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Regelung nach § 4 Nr. 3c-- bleibt davon unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

21. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
22. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
23. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und legt ihr die Jahresabrechnung zur Genehmigung und Entlastung vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres - ausgenommen die Schulferien - bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher vorzugsweise per Email oder in Ausnahmefällen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - e) Stimmberechtigt sind ausschließlich die anwesenden Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - f) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, ersatzweise von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes. Dafür ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes.
 - f) Satzungsänderungen (siehe § 11).
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) die Auflösung des Vereins (siehe § 12).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich oder per Email unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen (siehe § 11) und Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks (siehe § 2) bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins (siehe § 12) bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist

der/die Kassenführer/in verantwortlich. Die gewählten Kassenprüfer/innen haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hier ist jedoch die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach einer Frist von bis zu vier Wochen nach der ersten Versammlung eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hier ist jedoch die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate, muss aber spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an das Luitpold-Gymnasium München, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

München, den 19.06.2008

der/die Kassenführer/in verantwortlich. Die gewählten Kassenprüfer/innen haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hier ist jedoch die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach einer Frist von bis zu vier Wochen nach der ersten Versammlung eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hier ist jedoch die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate, muss aber spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an das Luitpold-Gymnasium München, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

München, den 19.06.2008

